

# EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



## **REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHULANLAGEN**

Stand: 1.1.2017



Der Gemeinderat und die Schulpflege Murgenthal erlassen, gestützt auf § 37 Abs. 1 Gemeindegesetz<sup>1</sup> und § 71 Abs. 1 Schulgesetz<sup>2</sup>, folgendes

## **Reglement über die Benützung der Schulanlagen**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Murgenthal und deren Einrichtungen.

<sup>2</sup> Zu den Schulanlagen, welche unter dieses Reglement fallen, gehören:

- Schulhäuser und Kindergärten Riken, Hohwart und Friedau
- Mehrzweckhalle Murgenthal
- Turnhalle Riken
- Alle übrigen Schulräume
- Aussenanlagen und Geräte Räume

<sup>3</sup> Nicht unter dieses Reglement fallen:

- Hauswartwohnungen, Werkstätten und Haustechnikräume
- Zivilschutzeinrichtungen, soweit sie nicht der Schule zur Verfügung gestellt werden
- Lehrerzimmer
- Materialräume (Lehrmittel)

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, SAR 171.100

<sup>2</sup> Schulgesetz vom 17.3.1981, SAR 401.100

## § 2

Zweckbestimmung

<sup>1</sup> Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule Murgenthal.

<sup>2</sup> Die Mehrzweckhalle dient darüber hinaus den ortsansässigen Vereinen zum Zweck des regelmässigen Trainings sowie zur Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Murgenthal.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Unterrichtszeit können die Schulanlagen Vereinen und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Murgenthal für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

<sup>4</sup> Ausnahmsweise können die Schulanlagen auch auswärtigen Vereinen oder Privatpersonen überlassen werden.

<sup>5</sup> Für Anlässe mit rassistischem, rechts- oder linksextremem oder anderweitig widerrechtlichen oder unsittlichem Inhalt wird keine Benützungsbewilligung erteilt.

## § 3

Benützungzeiten

<sup>1</sup> Die Belegung für nichtschulische Zwecke erfolgt in der Regel

- an Schultagen ab 16.30 Uhr;
- in den Schulferien und an den schulfreien Tagen ab 08.00 Uhr.

<sup>2</sup> Für Veranstaltungen gelten speziell vereinbarte Benützungzeiten.

<sup>3</sup> Die Schulanlagen dürfen nur am bewilligten Tag zur bewilligten Zeit benützt werden.

## § 4 <sup>3</sup>

Turnbetrieb

<sup>1</sup> Die Turn- und Sportvereine können die Turnhallen zu Übungszwecken für die Dauer maximal eines Schuljahres in Blöcken von je 0,5 Std. belegen.

---

<sup>3</sup> Beschluss vom 5./12.12.2016, in Kraft seit 1.1.2017

<sup>2</sup> Der Turnbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen. Um 22.30 Uhr müssen die Hallen und Anlagen aufgeräumt und abgeschlossen sein.

## § 5

Feiertage

An den hohen kirchlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Dank- Buss- und Betttag, Weihnachten) sowie ab 17.00 Uhr an den Vorabenden werden die Schulanlagen nicht zur Verfügung gestellt.

## § 6

Sperrung für  
Reinigungsar-  
beiten

Die Räumlichkeiten und Anlagen können zu Unterrichts-, Unterhalts-, und Reinigungszwecken gesperrt werden. Die Sperrzeiten werden durch den zuständigen Hauswart in den jeweiligen Lokalen und Anlagen angeschlagen.

## § 7 <sup>3</sup>

Bewilligungs-  
verfahren

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement erwähnten Bewilligungen werden von der Bauverwaltung erteilt, wenn nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Gesuche sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Die Schulpflege erteilt Bewilligungen für die Benützung von Räumen in den Schulhäusern und Kindergärten Riken, Hohwart und Friedau. Gesuche sind dem Schulsekretariat einzureichen.

<sup>3</sup> Benützungsgesuche müssen enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gesuchstellers
- Name, Adresse und Unterschrift der verantwortlichen Person
- Genaue Angaben über die zu belegenden Räume und Anlagen
- Zweck und Dauer der Belegung (inkl. die Zeit für den Auf- und Abbau)
- Erwartete Besucherzahl
- Eintrittspreise
- Art von Dekorationen

- Angabe, ob Lebensmittel oder andere Waren zur Konsumation angeboten werden

<sup>4</sup> Es muss das offizielle Gesuchsformular verwendet werden.

<sup>5</sup> Bewilligungen werden nur an volljährige Gesuchsteller erteilt.

<sup>6</sup> Die Weitergabe von Bewilligungen an andere Benützer, auch an andere Riegen desselben Vereins, ist nicht gestattet.

### § 8 <sup>3</sup>

Termine für  
Benützungsgesuche

<sup>1</sup> Gesuche für Dauerbelegungen im folgenden Schuljahr sind bis spätestens 1. Juni einzureichen.

<sup>2</sup> Benützungsgesuche für Einzelbelegungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Benützungstermin einzureichen.

### § 9

Prioritäten

<sup>1</sup> Folgegesuche für Dauerbelegungen haben Vorrang.

<sup>2</sup> Anlässe für öffentliche Zwecke der Schule und der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Anlässen.

<sup>3</sup> Veranstaltungen werden von der vereinigten Vorständesitzung der Murgenthaler Vereine für jeweils ein Jahr im Voraus koordiniert.

<sup>4</sup> Einzelbelegungen für koordinierte Anlässe haben Vorrang vor Dauerbelegungen und vor nicht koordinierten Anlässen.

### § 10

Hausordnung

<sup>1</sup> Die jeweiligen Hausordnungen sind einzuhalten. Die Bauverwaltung<sup>3</sup> kann weitere allgemeine Weisungen (z. B. für bestimmte Räume) erlassen.

<sup>2</sup> Den Anordnungen der Lehrerschaft und der Hauswarte ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Zutritt haben nur berechnigte Personen. Andere Personen können weggewiesen werden.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler dürfen die Turnhallen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung betreten.

<sup>5</sup> Kleidungsstücke sind in den dafür vorgesehenen Garderoben zu deponieren. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.

<sup>6</sup> Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

<sup>7</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist in allen Räumen verboten.

<sup>8</sup> Notausgänge dürfen nur im Notfall benützt werden.

<sup>9</sup> Bei Benützung der Trockenplätze darf der Belag nicht beschädigt werden; es dürfen keine Befestigungen oder Verankerungen in den Belag eingeschlagen werden.

<sup>10</sup> Die Spielwiesen und Rasenflächen dürfen nicht benützt werden, wenn sie durch den Hauswart oder das Bauamt gesperrt wurden.

<sup>11</sup> Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

## § 11

Vorschriften für  
den Turnbe-  
trieb

<sup>1</sup> In den Turnhallen darf nur mit sauberen Hallenschuhen, Geräteschuhen oder barfuss geturnt werden.

<sup>2</sup> Auf Klebebänder an Turnschuhen (sogenannte Tapes) soll verzichtet werden. Werden sie trotzdem eingesetzt, müssen Spuren auf dem Turnhallenboden vom organisierenden Verein in Abspra-

che mit dem Hauswart entfernt werden. Bei ungenügender Reinigung werden zusätzliche Arbeiten des Hauswarts gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Beim Gebrauch von Magnesium ist darauf zu achten, dass Fenster, Türen, Böden usw. nicht verschmutzt werden.

<sup>4</sup> Es darf in den Hallen kein Harz zum Spielen (Handball) gebraucht werden.

<sup>5</sup> Die Turngeräte und das Material gehören nach den Turnstunden an ihre angestammten Plätze zurück.

<sup>6</sup> Das Material ist schonend zu behandeln und darf nicht zweckentfremdet werden.

<sup>7</sup> Das Hallenmaterial darf nicht im Freien benützt werden.

<sup>8</sup> Bei Benützung von schweren Turngeräten ist besonders auf den Hallenboden Rücksicht zu nehmen.

<sup>9</sup> Gewichtheben ist nur auf Turnmatten gestattet.

## § 12

Sorgfaltspflicht,  
Ruhe, Ordnung

<sup>1</sup> Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Räume sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden.

<sup>3</sup> Beschädigungen und Mängel sind den Hauswarten sofort zu melden.

<sup>4</sup> Mutwillige Beschädigungen und übermässige Verschmutzung werden auf Kosten der Verursacher behoben. Können die Verursacher nicht zur Rechenschaft gezogen werden, haftet der Bewilligungsnehmer.



<sup>5</sup> Die Entsorgung von Kehrricht und Leergut ist Sache des Bewilligungsnehmers. Die Entsorgung hat gemäss den Bestimmungen des Abfallreglements der Gemeinde Murgenthal zu erfolgen. Entsorgungsgebühren sind vom Bewilligungsnehmer zu tragen.

## § 13

Zusätzliche  
Sorgfalts-  
pflichten bei  
Veranstaltun-  
gen

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen hat der Bewilligungsnehmer für Ruhe und Ordnung in allen benützten Räumen sowie auf den Aussenanlagen zu sorgen.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen hat der Bewilligungsnehmer das Aussenareal sauber zu halten bzw. zu reinigen und die Abfälle zu entsorgen.

<sup>3</sup> Während der Veranstaltung ist auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Eine schriftliche Information der Anwohner wird empfohlen.

<sup>4</sup> Bei der Abgabe von Alkohol sind die Jugendschutzbestimmungen strikte einzuhalten. Bereits stark alkoholisierten Personen darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. Der Bewilligungsnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Instruktion des Verkaufs- und Servicepersonals.

<sup>5</sup> Bei Wirtschaftsbetrieb ist der Bewilligungsnehmer für die Einhaltung der Bestimmungen der Gastgewerbe-, Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung verantwortlich.

## § 14

Feuerwachen

<sup>1</sup> Für die Feuerwachen gelten die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung. Mit dem Feuerwehrkommando sind eine genügende Feuerwache und die allfällige Stationierung von zusätzlichen Feuerlöschern mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung abzusprechen. Im Bereich der markierten Fluchtwege dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat.

<sup>3</sup> Die Kosten der Feuerwachen sind vom Bewilligungsnehmer zu tragen.

## § 15

Beschallungs-  
anlagen

<sup>1</sup> Beschallungsanlagen sind so einzurichten und einzustellen, dass der über eine Stunde gemittelte Lärmpegel von 93 dB (A) nicht überschritten wird. Die zuständige Behörde kann Kontrollen durchführen. Bei Überschreiten der gesetzlichen Höchstwerte werden die Kosten der Kontrolle dem Bewilligungsnehmer überbunden.

<sup>2</sup> Die Erweiterung der vorhandenen Akustikanlagen, die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Murgenthal befinden, benötigt eine Bewilligung.

## § 16

Aufstell- und  
Abräumarbei-  
ten

<sup>1</sup> Die Aufstellarbeiten sollen nach Möglichkeit am Veranstaltungstag erfolgen. Der Veranstalter hat am Veranstaltungstag oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart genügend Personal für die Aufstellungs-, Räumungs- und Reinigungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Aufstell- und Abräumarbeiten sind so zu gestalten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Die genauen Zeiten sind vorgängig mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Wenn zusätzliche Aufräumungsarbeiten durch die Hauswarte nötig sind, werden die Kosten dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 17

Schliessdienst

<sup>1</sup> Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Person.

<sup>2</sup> Schlüssel werden nur an volljährige Personen abgegeben.

<sup>3</sup> Pro Benützung wird dem Bewilligungsnehmer oder einer von ihm namentlich bezeichneten Person ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Es wird ein Depot von Fr. 50.00 erhoben. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem jeweiligen Schlüsselverwalter mitzuteilen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, müssen vom Bewilligungsnehmer getragen werden.

<sup>4</sup> Handwechsel der Schlüssel müssen über den Schlüsselverwalter erfolgen. Die direkte Weitergabe von Schlüsseln an einen Amtsnachfolger ist untersagt.

<sup>5</sup> Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Räume und Anlagen nach jeder Benützung abgeschlossen werden.

## § 18

Reinigung

<sup>1</sup> Die Räume sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung der Räume für den bewilligten Zweck sowie die Räumung, Wiederherstellung und Grobreinigung (besenrein) sind Sache des Bewilligungsnehmers.

<sup>3</sup> Für die Grobreinigung stellt der Hauswart auf Wunsch Reinigungsmaterialien zur Verfügung. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart. Für die Küche sind die besonderen Reinigungsanweisungen des Hausworts einzuhalten.

<sup>4</sup> Die benützten Anlagen müssen mit dem Hauswart einer Kontrolle unterzogen werden. Der Bewilligungsnehmer hat rechtzeitig einen Termin mit dem Hauswart zu vereinbaren.

## § 19

Haftung

<sup>1</sup> Die Benützer haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden. Für alle von Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden haftet der Bewilligungsnehmer solidarisch.

<sup>2</sup> Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche Benützern oder Zuschauern erwachsen, anerkennt die Gemeinde nur die gesetzliche Haftung als Werkeigentümerin.

<sup>3</sup> Die Behebung von Schäden wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den allfällig Haftpflichtigen in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Der Versicherungsschutz für abhanden gekommene Gegenstände ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

## § 20

Verkehrsordnung

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen hat der Bewilligungsnehmer für die vorschriftsgemässe Verkehrsregelung und die Parkordnung sowie für genügend Parkmöglichkeiten zu sorgen.

<sup>2</sup> Für die Verkehrssicherheit ist der Bewilligungsnehmer verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Bewilligungsnehmer hat die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Namentlich die Sperrung von Strassen bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Behörde (Gemeinderat bei Gemeindestrassen, Kantonspolizei bei Kantonsstrassen).

<sup>4</sup> Fahrräder, Mofas und Motorräder müssen auf den dafür vorgesehenen Anlagen abgestellt werden.

## § 21

Weitere Bewilligungen

<sup>1</sup> Der Bewilligungsnehmer ist selber dafür verantwortlich, dass die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (Wirtschaftsbetrieb, Lotto, Theater, Konzerte, Ausstellungen aller Art usw.) vorliegen.

<sup>2</sup> Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik - unabhängig davon, ob live oder ab Tonträger, Radio usw. gespielt - ist bei der Urheberrechtsverwertungsgesellschaft SUISA mindestens zehn Tage vor Beginn des Anlasses die vom Urheberrechtsgesetz vorgeschriebene Bewilligung einzuholen.

## § 22

Strom- und Wasseranschlüsse

<sup>1</sup> Für den zusätzlichen Gebrauch von Strom und Wasser ist ein Anschlussgesuch an die Elektrizitäts- resp. Wasserversorgung zu richten.

<sup>2</sup> Elektrische Provisorien für den Festbetrieb sind vorschriftsgemäss zu installieren, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter der Elektrizitätsversorgung.

## B. Mehrzweckhalle

### § 23

Benützung durch Private

Die Mehrzweckhalle wird für private Anlässe (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw.) grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung<sup>3</sup>, und er legt die Tarife fest.

### § 24

Ausleihe von Mobiliar und Geschirr

<sup>1</sup> Mobiliar (Tische, Stühle usw.) und Küchengeschirr der Mehrzweckhalle werden nicht für Anlässe ausgeliehen, die in einem anderen Lokal stattfinden.

<sup>2</sup> Turngeräte fallen nicht unter diese Bestimmung.

## § 25

Benützungsz  
eiten

<sup>1</sup> Die Mehrzweckhalle kann für Anlässe ab Freitag, 13.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr belegt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Benützungsgesuch zu beantragen.

<sup>2</sup> Die Zeit für den Auf- und Abbau zählt zur Veranstaltungszeit.

<sup>3</sup> Pro Tag darf nur eine Veranstaltung bewilligt werden.

<sup>4</sup> Die Mehrzweckhalle und die benützten Räume sind am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr, in jedem Fall spätestens bis am Sonntag, 18.00 Uhr, dem Hauswart abzugeben.

## § 26

Benützung der  
Einrichtungen

<sup>1</sup> Die Bedienung von Bühne, Beleuchtung, Lautsprecher- und Schaltanlagen ist nur den vom Hauswart instruierten Personen gestattet.

<sup>2</sup> Der Hallenboden ist in der Regel nicht abzudecken. Je nach Veranstaltungsart kann der Hauswart jedoch - auch nach Erteilung der Benützungsbewilligung - eine fachgerechte Abdeckung anordnen. Die Kosten sind vom Bewilligungsnehmer zu tragen.

<sup>3</sup> An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des Hauswartes vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Bestuhlung der Halle ist Sache der Veranstalter und darf nur unter Aufsicht des Hauswartes erfolgen. Die maximale Personenzahl liegt bei 280 und darf nicht überschritten werden.

## § 27

Küche

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung<sup>3</sup> erlässt Ordnungsvorschriften für die Benützung der Küche und lässt sie dort anschlagen. Daneben sind die Instruktionen des Hauswartes zu befolgen.

<sup>2</sup> Fehlendes oder beschädigtes Kochgeschirr, Geschirr, Besteck und anderes Küchenmaterial werden auf Kosten des Bewilligungsnehmers ersetzt.

## § 28

Bühne

Die Bühne darf von der Schule nur für Anlässe und für Veranstaltungen (inkl. Theaterprojekte) benützt werden. Die Benützung für den Turnunterricht oder zu Trainingszwecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bewilligt der Hauswart.

## § 29

Bühnenproben

Die Vereine sind berechtigt, während der Vorwoche ihrer Veranstaltung auf der Bühne zu proben. Sie geniessen Vorrecht gegenüber den Turn- und Sportvereinen, welche die Halle an diesen Abenden regelmässig benützen. Der probende Verein hat die Turn- und Sportvereine rechtzeitig zu orientieren.

## § 30

Parkierung von  
Zweiradfahr-  
zeugen

Auf dem Umgebungsareal der Mehrzweckhalle dürfen keine Fahrräder, Mofas und Motorräder abgestellt werden. Zweiradfahrzeuge müssen in der dafür vorgesehenen Anlage auf dem Areal des Schulhauses Friedau abgestellt werden.

## **C. Turnhalle Riken mit Aussenanlagen**

### **§ 31**

Besondere  
Benützungsvorschriften

<sup>1</sup> Die Turnhalle Riken wird ausschliesslich für sportliche Anlässe freigegeben.

<sup>2</sup> Die Turnhalle Riken wird an Sonntagen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Der Sonnenschutz ist kein Sichtschutz. Er darf bei schlechter Witterung nicht in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup> Der Kunststofftrockenplatz darf nur zu Turnzwecken benützt werden.

## **D. Werkräume inkl. Brennofen, Zimmer für Textiles Werken, Musikräume, alle übrigen Schulräume**

### **§ 32**

Benützung  
durch Auswärtige

Die Werkräume (inkl. Brennofen), die Zimmer für Textiles Werken, die Musikräume und alle übrigen Schulräume werden Auswärtigen nicht zur Verfügung gestellt.

### **§ 33**

Aufsicht über  
Werkräume  
und Brennofen

<sup>1</sup> Die Werkräume und die Zimmer für Textiles Werken dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrperson der Schule Murgenthal benützt werden.

<sup>2</sup> Der Brennofen im Werkraum Riken darf nur unter Aufsicht der zuständigen Fachperson benützt werden.

<sup>3</sup> Die Lehr- bzw. Fachperson ist vom Inhaber der Benützungsbewilligung für ihren Aufwand zu entschädigen.



## **E. Benützungsgebühren**

### **§ 34**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Benützung der Schulanlagen für nichtschulische Zwecke ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung an die Finanzverwaltung der Gemeinde Murgenthal zu entrichten.

<sup>4</sup> Nicht tarifierte Leistungen/Benützungen werden nach Aufwand berechnet.

### **§ 35**

Annulation  
bestätigter  
Reservationen

Bei Annulation einer bestätigten Reservation werden die Gebühren von der Bauverwaltung<sup>3</sup> im Rahmen des Ertragsausfalls/Verwaltungsaufwandes festgesetzt.

### **§ 36**

Kehricht-  
gebühren

Die Kehrichtgebühren sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 37**

Nichtbenütz-  
barkeit

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Murgenthal haftet nicht für die Nichtbenützbarkeit ihrer Anlagen.

<sup>2</sup> Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden dem Bewilligungsnehmer zurückerstattet, ausser die Nichtbenützbarkeit sei auf sein Verschulden zurückzuführen.

### § 38

Ausnahmen

Die Bauverwaltung bzw. die Schulpflege<sup>3</sup> kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

### § 39<sup>3</sup>

Sanktionen

<sup>1</sup> Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden von der Bauverwaltung resp. der Schulpflege mit dem Entzug der Bewilligung, dem Nichterteilen einer neuen Bewilligung oder dem Kürzen der Benützungzeiten geahndet.

<sup>2</sup> Die Nichtbezahlung oder die verspätete Bezahlung von Benützungsgebühren wird in gleicher Weise geahndet.

<sup>3</sup> In leichten Fällen spricht die Bauverwaltung resp. die Schulpflege eine Verwarnung aus.

### § 40

Rechtsmittel

Wer mit dem Entscheid über die Benützungsbewilligung oder den verfügten Bedingungen und Auflagen nicht einverstanden ist, kann den Entscheid innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat weiterziehen. Dieser entscheidet endgültig.

### § 41

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement über die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Murgenthal vom 26. Juni 1997 ist aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Benützungsreglement für Anlässe in der Mehrzweckhalle Murgenthal vom 23. Juli 2007 ist aufgehoben.

<sup>3</sup> Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bewilligte Anlässe gilt das bisherige Recht.

§ 42

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Murgenthal, den 23. März 2015

GEMEINDERAT MURGENTHAL

Der Gemeindeammann: sig. Max Schärer

Der Gemeindeschreiber: sig. Rolf Wernli

Murgenthal, den 9. März 2015

SCHULPFLEGE MURGENTHAL

Der Präsident: sig. Patrik Zeiter

Die Protokollführerin: sig. Annelies Hofer

## Anhang 1:

# Gebührentarif Mehrzweckhalle <sup>4</sup>

## 1. Benützung der Turnhalle zu Trainingszwecken

Für **einheimische Vereine** mit Sitz in Murgenthal ist die Benützung der Mehrzweckhalle (Turnhalle) und der Aussenanlagen zu Trainingszwecken unentgeltlich.

**Auswärtige Vereine** bezahlen für die Benützung der Mehrzweckhalle (Turnhalle) und/oder der Aussenanlagen für Trainingszwecke Fr. 20.00 pro Stunde.

## 2. Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen

Mehrzweckhalle inkl. Foyer

Erster Tag		Fr.	100.00
Folgetage	pro Kalendertag	Fr.	50.00

Bühne und Künstlergarderobe

Erster Tag		Fr.	50.00
Folgetage	pro Kalendertag	Fr.	25.00

Vorbühne und/oder Podest

Pauschal		Fr.	50.00
----------	--	-----	-------

Küche

Erster Tag		Fr.	50.00
Folgetage	pro Kalendertag	Fr.	25.00

Für Proben von ortsansässigen Vereinen wird keine Gebühr erhoben.

---

<sup>4</sup> Beschluss vom 5./19.12.2016, in Kraft seit 1.1.2017

### **3. Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen**

Mehrzweckhalle inkl. Foyer	pro Kalendertag	Fr.	400.00
Bühne und Künstlergarderobe	pro Kalendertag	Fr.	200.00
Küche	pro Kalendertag	Fr.	200.00
Vorbühne und/oder Podest	pauschal	Fr.	200.00

### **4. In der Benützungsgebühr inbegriffene Leistungen**

In den vorstehenden Ansätzen sind folgende Arbeiten des Hauswärters enthalten:

- Übergabe vor dem Anlass
- Rücknahme nach dem Anlass
- Feinreinigungen der Böden in der Halle und im Foyer, der WC-, Garderoben- und Duschanlagen sowie der Künstlergarderobe

### **5. Zusätzliche Arbeiten**

Zusätzliche Arbeiten, insbesondere bei ungenügender Reinigung, werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von Fr. 70.00 in Rechnung gestellt.

## Anhang 2:

# Gebührentarif Turnhalle Riken <sup>5</sup>

## 1. Benützung durch einheimische Vereine

Für **einheimische Vereine** mit Sitz in Murgenthal ist die Benützung der Turnhalle Riken mit Aussenanlagen zu Trainingszwecken unentgeltlich.

Für kommerzielle Anlässe gelten folgende Ansätze:

Veranstaltungen bis zwei Tage	(Kalendertage)	Fr.	100.00
Für jeden folgenden Tag	(Kalendertage)	Fr.	50.00
Für Einrichtung und Abbau	pro Kalendertag	Fr.	20.00

Für geschlossene vereinsinterne Anlässe gilt folgender Ansatz:

Pro Kalendertag	Fr.	50.00
-----------------	-----	-------

## 2. Benützung durch übrige Nutzer

Für das Benützen von Schulanlagen und Einrichtungen durch alle nicht in Ziffer 1 erwähnten Personen gelten folgende Ansätze:

Einzelbelegungen für Turnzwecke	pro Stunde	Fr.	20.00
Veranstaltungen bis zwei Tage	(Kalendertage)	Fr.	400.00
Für jeden folgenden Tag	(Kalendertage)	Fr.	200.00
Für Einrichtung und Abbau	pro Kalendertag	Fr.	80.00

---

<sup>5</sup> Beschluss vom 5./19.12.2016, in Kraft seit 1.1.2017

## Anhang 3:

### **Gebührentarif**

### **Werkräume inkl. Brennofen, Zimmer für Textiles Werken, Musikräume, alle übrigen Schulräume**

#### **1. Benützung durch einheimische Vereine**

Die Benützung der Werkräume, Zimmer für Textiles Werken, Musikräume und aller übrigen Schulräume ist in der Regel gebührenfrei.

Verwendetes Schulmaterial ist zu entschädigen. Die Bezahlung erfolgt direkt an die Lehr- bzw. Fachperson.

#### **2. Benützung für privaten Unterricht**

Bei Benützung dieser Räume für den privaten Unterricht wird eine Gebühr von Fr. 20.-- pro Schüler und Semester erhoben.

#### **3. Benützung des Brennofens**

Für die Benützung des Brennofens (ganze Ofenfüllung) werden folgende Gebühren erhoben:

Rohbrand	Fr.	60.00
Glasurbrand (inkl. Rohbrand)	Fr.	150.00

Für das Brennen einzelner Gegenstände erlässt die Schulpflege einen Tarif und lässt ihn beim Brennofen anschlagen.